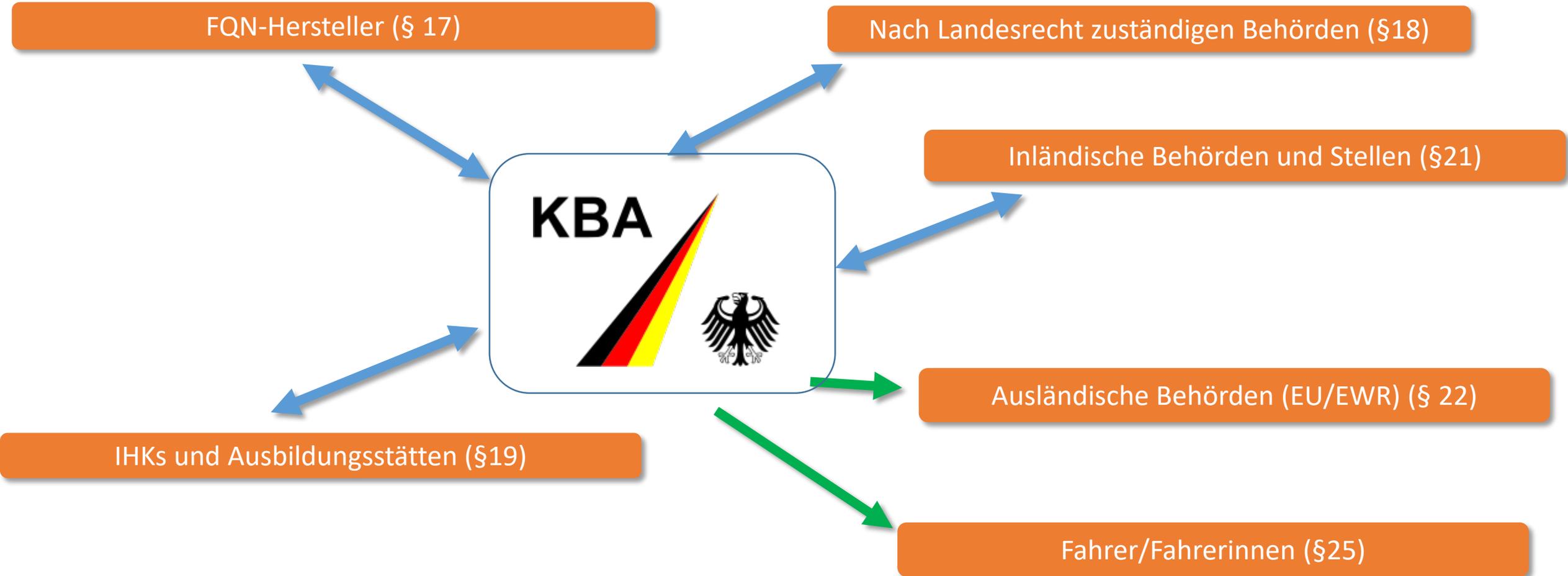


§ 12 Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR)



**Registereinträge ersetzen zukünftig die
Ausstellung von Teilnahme – und Prüfungsbescheinigungen!**



§ 12 Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR)

Zeitplan in drei Stufen

Stufe 1: Wirkbetriebsaufnahme am 23. Mai 2021

- Einrichtung eines Berufskraftfahrerqualifikationsregisters
 - Speicherung von Fahrerqualifizierungsnachweisen
 - Datenaustausch mit den Fahrerlaubnisbehörden
 - Nationales Anfrage-/Auskunftsverfahren (Polizei, BAG, etc.)



§ 12 Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR)

Zeitplan in drei Stufen:

Stufe 2: Wirkbetriebsaufnahme im Oktober 2021

- Speicherung der Kontaktdaten der IHK'en und anerkannten Ausbildungsstätten
- Datenaustausch mit den Ausbildungsstätten und IHK'en



§ 12 Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR)

Zeitplan in drei Stufen:

Stufe 3: Wirkbetriebsaufnahme im Oktober 2021

(Abhängig von ausstehenden Vorgaben der EU-Kommission)

- Internationales Anfrage-/Auskunftsverfahren über Daten zum Fahrerqualifizierungsnachweis (ProDriveNet)
- Ggf. später: Anfrage-/Auskunftsverfahren über Teilnahmebescheinigungen



§ 12 Berufskraftfahrerqualifikationsregister

Das Berufskraftfahrerqualifikationsregister ist ein Register zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind, um feststellen zu können:

1. ob der Fahrer im Besitz eines Fahrerqualifizierungsnachweises ist und von welcher Behörde dieser ausgestellt wurde,
2. für welche Fahrerlaubnisklasse die Pflicht zur Grundqualifikation, beschleunigten Grundqualifikation und Weiterbildung erfüllt wurde,
3. welche nach Anlage 1 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung vorgeschriebenen Unterkennntnisbereiche dem Fahrer im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung vermittelt wurden und in welchem Umfang und in welcher Ausbildungsstätte die Vermittlung erfolgte,



§ 12 Berufskraftfahrerqualifikationsregister

4. ob eine Anrechnung anderer abgeschlossener spezieller Maßnahmen im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation oder im Rahmen der Weiterbildung stattgefunden hat,
5. ob, wann und wo der Fahrer eine Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation abgelegt hat und
6. ob nachträglich Tatsachen bekannt wurden, auf deren Grundlage Einträge in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister verändert oder Fahrerqualifizierungsnachweise zurückgenommen wurden.



§ 13 Registerführende Behörde

Das Kraftfahrt-Bundesamt führt das Berufskraftfahrerqualifikationsregister

§ 14 Inhalt des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist befugt, zur Führung des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters folgende Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden:

1. Daten des Fahrerqualifizierungsnachweises von Fahrern:
 - a) Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht des Inhabers des Fahrerqualifizierungsnachweises,
 - b) Tag der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit des Fahrerqualifizierungsnachweises,
 - c) die den Fahrerqualifizierungsnachweis ausstellende Behörde,
 - d) Status des Fahrerqualifizierungsnachweises mit Angabe zum Statusdatum,
 - e) die den Status eines ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweises mitteilende Behörde,
 - f) Führerscheinnummer des zum Zeitpunkt der Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises gültigen Führerscheins einschließlich Ausgabestaat des Führerscheins,
 - g) Seriennummer des Fahrerqualifizierungsnachweises,
 - h) Schlüsselzahl 95 nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
 - i) Fahrerlaubnisklassen, für die die Schlüsselzahl 95 Gültigkeit hat,

§ 14 Inhalt des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters

2. Daten zur Grundqualifikation von Fahrern:

- a) Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht des Teilnehmers,
- b) Name und Anschrift der prüfenden Stelle,
- c) Tag der erfolgreichen Ablegung der theoretischen und praktischen Prüfung,
- d) die Art der Prüfung, nämlich
 - aa) Regelprüfung,
 - bb) Umsteigerprüfung,
 - cc) Quereinsteigerprüfung,
 - dd) Prüfung zum Abschluss der Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder
 - ee) Prüfung zum Abschluss der Berufsausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb,
- e) Fahrerlaubnisklassen, für die die Grundqualifikation erworben wurde,

§ 14 Inhalt des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters

3. Daten zur beschleunigten Grundqualifikation von Fahrern:

a) Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde sowie das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,

b) Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht des Teilnehmers,

c) Zeitraum des Unterrichts und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme,

d) Angaben zu den vermittelten Unterkenntnisbereichen nach Anlage 1 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und zu anderen abgeschlossenen speziellen Maßnahmen im Sinne des § 12 Nummer 4,

e) Name und Anschrift der prüfenden Stelle,

f) Tag der erfolgreichen Ablegung der theoretischen Prüfung,

g) die Art der Prüfung, nämlich

aa) Regelprüfung,

bb) Umsteigerprüfung oder

cc) Quereinsteigerprüfung,

h) Fahrerlaubnisklassen, für die die beschleunigte Grundqualifikation erworben wurde, und



§ 14 Inhalt des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters

4. Daten zur Weiterbildung von Fahrern:

- a) Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde sowie das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,
- b) Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht des Teilnehmers,
- c) Zeitraum des Unterrichts und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme,
- d) Angaben zu den vermittelten Unterkenntnisbereichen nach Anlage 1 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und zum Vorliegen anderer abgeschlossener spezieller Maßnahmen im Sinne des § 12 Nummer 4,
- e) Seriennummer des aktuell gültigen Fahrerqualifizierungsnachweises, soweit ein solcher bereits ausgestellt wurde.